

Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG
Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Oktober 2019)

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

1.1. Alle Lieferungen und Leistungen von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG erfolgen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die stets Vertragsbestandteil werden; gleiches gilt auch für telefonisch erteilte, nicht schriftlich bestätigte Aufträge und solche Aufträge, die durch Überlassung von Proben zustande kommen. Ein Vertrag unter Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt durch Annahme eines Auftrags durch Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG zustande. Ein Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG erteilter Auftrag wird entweder dadurch angenommen, dass Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG (a) den Auftrag ausführt, ohne dass es einer schriftlichen Bestätigung durch Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG bedarf oder (b) Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG den Auftrag schriftlich bestätigt.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle bisherigen Versionen. Kein Mitarbeiter von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG, ausser einem Geschäftsführer oder Prokuristen, hat die Vollmacht, von Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuweichen oder auf deren Geltung zu verzichten oder Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG in einer Weise zu verpflichten, die zur Geltung von abweichenden Regeln führt, die mit denen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich kollidieren oder diesen vorgehen. Eine solche Änderung oder ein Verzicht auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist für Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nur bindend, wenn dies in Schriftform erfolgt und durch einen Geschäftsführer oder einen Prokuristen von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG unterzeichnet ist. Unsere Aussendienstmitarbeiter sind nicht zum Vertragsabschluss berechtigt. Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung durch einen Geschäftsführer oder Prokuristen.

2. Bestellung, Auftrag

2.1. Eine wirksame Auftragserteilung durch den Kunden setzt stets voraus, dass diese unter Verwendung des Briefkopfes des Kunden postalisch, durch elektronische Nachricht oder durch die Verwendung eines von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG akzeptierten Auftragsformulars oder elektronischen Orderformulars erfolgt. Weiter ist erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Auftragserteilung über alle wesentliche Aspekte, die nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind (einschliesslich Preis, geschätzter Realisierungszeit und Lieferdatum) Einigkeit besteht. Telefonisch an Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG erteilte Aufträge werden nur angenommen, wenn sie vom Kunden per Fax oder per Post unverzüglich bestätigt werden. Unbeschadet davon ist Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG berechtigt, alle vom Kunden unter Bezugnahme auf seine Kundennummer angelieferten Proben als Auftrag zu behandeln. Es gelten auch dafür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist nicht verpflichtet mit der Analyse zu beginnen, bevor nicht Klarheit über den Umfang des Auftrags besteht und ihr alle erforderlichen Informationen übermittelt wurden.

2.2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich und mit Unterschrift eines Geschäftsführers oder Prokuristen etwas Abweichendes vereinbart wird, entfalten Geschäftsbedingungen des Kunden keine Wirkung, auch wenn dieser zu irgendeinem Zeitpunkt auf diese verweist oder verwiesen hat. Auch bedeutet eine allfällige frühere Akzeptanz spezieller Bedingungen bei einem vorgängigen Auftrag (einschliesslich spezieller Preisregelungen) nicht, dass diese auch zukünftig für nachfolgende Aufträge akzeptiert werden. Jeder Auftrag, den Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG akzeptiert, wird

insofern als separater Vertrag zwischen Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG und dem Kunden angesehen.

2.3. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG kann, wenn der Kunde für einen bereits bestehenden Auftrag zusätzliche Leistungen nachträglich verlangt, eine Administrationsgebühr von CHF 25.00 berechnen. Wünscht der Kunde zusätzliche Leistungen zu Proben, die bereits im Labor eingegangen sind, so wird dies als neuer Auftrag angesehen und geschätzte Liefertermine verschieben sich entsprechend.

2.4. Jegliche logistische Dienstleistung, die ausserhalb des Labors zu erfolgen hat (insbesondere Abholung, Probenentnahme, Auditing) und die der Kunde trotz Vereinbarung nicht in Anspruch nimmt, ist in voller Höhe zu bezahlen. Die vorstehenden Regelungen kommen nicht zur Anwendung, wenn der Kunde vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten oder wenn die beauftragte logistische Dienstleistung spätestens, (a) wenn die Dienstleistung in einer Abholung besteht, 48 Stunden vor Leistungserbringung bzw. (b) wenn die Dienstleistung in einer Probenentnahme besteht, 96 Stunden vor Leistungserbringung bzw. (c) wenn die Dienstleistung in einem Auditing besteht, eine Woche vor Leistungserbringung durch den Kunden storniert oder modifiziert wurde.

3. Preise Zahlung, Zahlungsverzug, Zurückhaltung Auftragswert und Lieferfristen,

3.1. Sämtliche Preise gelten „ex works“ (Definition gemäss ICC Incoterms 2000) ausschliesslich Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt wird, es sei denn es ist etwas anderes vereinbart. Alle zusätzlichen Kosten und Auslagen sind vom Kunden zu tragen, beispielsweise solche, die der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen.

3.2. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Steuern und werden aufgrund der bei Erstellung des Angebots gültigen Preisliste ermittelt. Alle anfallenden Steuern gehen zu Lasten des Kunden und fallen entsprechend der am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe an.

3.3. Rechnungen sind ohne Abzüge nach Erhalt fällig. Ausstehende Zahlungen werden nach 14 Tagen gemahnt. Nach weiteren 14 Tagen behalten wir es uns vor erneut zu Mahnen und Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der UBS AG, mindestens aber 8 %, oder CHF 50, geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist berechtigt, uns gegebenenfalls einen niedrigeren Schaden nachzuweisen. Jegliche sich auf eine Rechnung beziehende Mängelrüge und sonstige Rüge ist innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung geltend zu machen. Falls der Kunde die Richtigkeit eines Analyseergebnisses anzweifelt, berechtigt ihn dies nicht, die Zahlung zurückzuhalten, sofern nicht die Fehlerhaftigkeit des Analyseergebnisses und sich daraus resultierende Gegenansprüche des Kunden unstreitig, durch Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG akzeptiert oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

3.4. Unabhängig von Umfang und Art der in Auftrag gegebenen Arbeiten wird pro Rechnung eine Mindestsumme von CHF 100.00 fakturiert. Wenn eine Rechnung auf Kundenwunsch durch Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG neu ausgestellt wird, kann Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG eine Administrationsgebühr von CHF 20.00 zusätzlich fakturieren.

3.5. Die Zahlung hat durch Überweisung oder im LSV zu erfolgen. Andere Zahlungsweisen sind zuvor mit Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG schriftlich zu vereinbaren.

3.6. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist berechtigt, den Abschluss eines Vertrages davon abhängig zu machen, dass 100 % des schätzungsweise zu zahlende Entgelts als Vorleistung erbracht wird.

4. Kundenpflichten bei der Lieferung von Proben oder sonstigem Material

4.1. Proben oder Materialien müssen in einem Zustand sein, der die Erstellung von Berichten / Analysen oder die Herstellung in Auftrag gegebener Produkte ohne Schwierigkeiten ermöglicht. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist berechtigt, eine Eingangsuntersuchung der Probe oder Materialien durchzuführen, um deren Zustand vor Bearbeitung der Probe, der Fertigung eines Berichts oder der Nutzung in der Produktion festzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten dieser Eingangsprüfung zu übernehmen, falls sich herausstellt, dass die Probe oder Materialien nicht den

Erfordernissen dieser Ziffer 4.1 entsprechen. Falls die Eingangsprüfung ergibt, dass eine Analyse oder Produktion unmöglich oder nur unter schwierigeren Bedingungen möglich ist als dies ursprünglich vorausgesetzt wurde – beispielsweise weil die Probe oder Materialien mit Fremdmaterialien oder Substanzen, die vom Kunden nicht mitgeteilt worden waren, durchsetzt sind oder sich zersetzt haben, ist die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung des Auftrags zu unterbrechen. In diesem Fall hat der Kunde die Kosten, die bei der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, zu tragen.

4.2. Der Kunde muss sicherstellen und übernimmt hiermit die Gewähr dafür, dass von den Proben keine Gefahren für Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG und ihrer Mitarbeiter und sonstigen Vertreter ausgehen, weder auf dem Betriebsgelände des Kunden noch während des Transports, im Labor oder in sonstigen Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG gehörenden Betriebsstätten. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, die Bestimmungen über Sondermüll und Gefahrenstoffe einzuhalten. Diese Pflichten beziehen sich auch auf Information, Transport und Beseitigung. Insbesondere sind die Mitarbeiter oder sonstige Vertreter der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG auf von den Proben herrührende Gesundheits- oder Sicherheitsbedenken hinzuweisen. Dies beinhaltet insbesondere Bedenken im Hinblick auf bekannte oder vermutete Giftstoffe oder sonstige Kontaminationen einer Probe und den vermutlichen Grad der Kontamination wie auch die Risiken für Eigentum und sonstige Rechtsgüter der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG und ihrer Mitarbeiter und sonstige Vertreter im Zusammenhang mit der Kontamination. Im Fall der verschuldeten Verletzung dieser Pflichten ist der Kunde für alle Kosten, Schäden und sonstigen Nachteile haftbar, die bei der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG oder ihrem Personal oder ihren sonstigen Vertretern hierdurch verursacht worden sind; dies unabhängig davon, ob diese Nachteile auf dem Betriebsgelände des Kunden (etwa bei einer Probenentnahme), während des Transports, im Labor oder in sonstigen zur Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG gehörenden Betriebsstätten auftreten. Die Haftung umfasst auch eine entsprechende Pflicht zur Freihaltung der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte. Der Kunde hat die Kosten der angemessenen Beseitigung von Sondermüll und Gefahrenstoffen, die aufgrund der vom Kunden überlassenen Proben anfallen, zu tragen. Dies unabhängig davon, ob die Probe als Sondermüll oder Gefahrenstoff beschrieben wurde oder nicht. Auf Aufforderung der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist der Kunde verpflichtet, diesen über die exakte Zusammensetzung der Probe zu informieren.

5. Eigentumsrechte an den Proben und Lagerung der Proben

5.1. Alle Proben und Muster werden insofern Eigentum von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG als und soweit dies notwendig ist, um den Auftrag durchzuführen. Wenn keine entgeltliche Lagerung vereinbart wurde, ist Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nicht zur Lagerung oder Kühlung der Probe verpflichtet. Wenn eine solche entgeltliche Lagerung vereinbart wurde, wird die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG die erforderlichen Schritte zur fachgerechten Lagerung der Probe ergreifen.

5.2. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist berechtigt, Proben nach Abschluss der Analyse zu beseitigen oder zu zerstören, es sei denn zwischen den Vertragsparteien ist schriftlich vereinbart worden, dass Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG die Probe aufzubewahren hat. Wenn eine bestimmte Aufbewahrungsfrist vereinbart wurde, ist die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nach deren Ablauf berechtigt, die Proben ohne vorherige Ankündigung zu beseitigen oder zu zerstören. Bestehen für die Beseitigung oder Zerstörung von Proben und Muster besondere gesetzliche Bestimmungen (zum Beispiel bei Sondermüll und Gefahrenstoffen) trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten. Falls der Kunde die Rückgabe nicht benötigten Probematerials verlangt, wird Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG dieses auf Kosten und Risiko des Kunden zurückschicken.

6. Lieferdaten und Bearbeitungszeit

6.1. Liefer- und Analysetermine sind Schätzungen und begründen keine Verpflichtung von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG. Der Auftragnehmer wird gleichwohl angemessene Bemühungen an den Tag legen, um die geschätzten Fristen einzuhalten.

6.2. Die Ergebnisse werden grundsätzlich unverzüglich nach Fertigstellung der Analyse per Email und/oder per Post oder auf sonstigem elektronischen Weg den Personen zur Kenntnis gebracht, die der Kunde bei Erteilung des Auftrags angegeben hat.

7. Nutzung von Analyseergebnissen

7.1. Eigentums- und sonstige Rechte an den Analyseresultaten, Produkten, Ausrüstung, EDV-Programmen oder ähnlichen von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG erbrachten Leistungen verbleiben bei der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG, bis alle sich darauf beziehenden Rechnungen vollständig durch den Kunden bezahlt worden sind. Bis zum Zeitpunkt der vollständigen Zahlung stehen dem Kunden keine Eigentumsrechte oder sonstigen Rechte in Bezug auf eine Nutzung der erbrachten Leistungen zu. Gerät der Kunde mit der Zahlung fälliger Forderungen in Verzug, ist die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG berechtigt, die Ausführung des Auftrags und jegliche sonstige Arbeit für ihn zu unterbrechen. Dies gilt auch dann, wenn die Forderung, hinsichtlich der der Verzug vorliegt, aus einem anderen Auftrag herrührt.

7.2. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG behält sich jedoch das Recht vor nach vollständiger Bezahlung, diese Ergebnisse streng vertraulich und anonym für wissenschaftliche Zwecke aufzubewahren, zu nutzen und zu veröffentlichen, sofern dadurch absehbar keine Kundeninteressen (insbesondere unter Wahrung der Anonymität) beeinträchtigt werden.

8. Garantie und Haftung

8.1. Aufträge werden durch die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nach dem gegenwärtigen Stand der Technik verfügbaren Bedingungen erfüllt. Resultate können nicht stets zu 100 % exakt und / oder zutreffend sein. Analysen, Interpretationen, Schätzungen, Beratungsdienstleistungen und Schlussfolgerungen werden unter Ansetzung eines angemessenen Sorgfaltsgrades durchgeführt. Gleichwohl kann die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nicht garantieren, dass diese stets korrekt oder uneingeschränkt zutreffend sind. Die Gewährleistungsfristen für die dergestalt beschränkte Gewährleistung betragen 12 Monate ab Abnahme. Die Parteien vereinbaren, dass Dienstleistungen, Waren etc. als abgenommen anzusehen sind, sofern der Kunde nicht innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG etwas Abweichendes mitteilt. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Stichhaltigkeit der von Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG übermittelten Ergebnisse, Interpretationen, Schätzungen und Schlussfolgerungen mit angemessener Sorgfalt auf eigenes Risiko zu verifizieren, falls der Kunde in Angelegenheiten von Bedeutung auf diese vertrauen will. Sollten die Resultate erkennbar falsch sein, ist der Kunde verpflichtet, Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG unverzüglich zu kontaktieren und entsprechend zu informieren.

8.2. Jeder analytische Bericht bezieht sich ausschliesslich auf die durch die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG analysierte Probe. Sofern Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nicht ausdrücklich mit der Erstellung eines Probenplans (einschliesslich Festlegungen, welche Proben welcher Rohmaterialien und Fertigprodukte mit welcher Frequenz analysiert werden sollen) unter Festlegung eines präzisen Rahmens der durchzuführenden Analysen beauftragt wurde oder wenn und soweit der Kunde entsprechenden Empfehlungen der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nicht folgt, ist die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG nicht verantwortlich, falls sich herausstellen sollte, dass der Probenplan und / oder die Festlegung der Analysenreichweite unzureichend oder unangemessen sind.

8.3. Der Kunde ist für die sachgerechte Anlieferung der zu untersuchenden oder analysierenden Probe und der Materialien, die zum Zweck einer Produktion übermittelt werden, verantwortlich. Wenn und soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, besteht keine Verantwortlichkeit der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG, falls es zu einem Verlust oder einem Schaden an einer Probe auf dem Transportweg kommt. Der Kunde ist ausschliesslich und jederzeit für die Sicherheit, die Verpackung und

Versicherung der Probe von der Absendung bis zur Anlieferung in den Büros oder Laboren der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG verantwortlich.

8.4. Der Kunde gewährleistet und ist gegenüber der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Proben die an Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG zu Analysezwecken geschickt werden, sicher und in einem stabilen Zustand sind. Er verpflichtet sich weiter, den Kunden und die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG und deren Personal oder sonstige Vertreter von allen Schäden, Kosten und sonstigen Nachteilen freizustellen, die sich für diese daraus ergeben, dass eine Probe gefährlich oder instabil ist, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten. Falls eine Probe gefährlich ist oder Sondermüll / Gefahrgut darstellt, hat der Kunde die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG schriftlich vor Versendung entsprechend zu unterrichten. Er ist weiter zur entsprechenden Beschriftung der Verpackung, von Proben und / oder Containern verpflichtet.

8.5. Sofern nicht schriftlich anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, besteht die vertragliche Beziehung ausschliesslich zwischen dem Kunden und der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG. Es wird kein Vertrag zugunsten Dritter abgeschlossen, durch den Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG gegenüber diesen Dritten verpflichtet werden kann, wenn und soweit nicht aus dem Vertrag und / oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen etwas anderes folgt. Der Kunde verpflichtet sich, die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG von allen und gegen alle Ansprüche dritter Parteien freizuhalten, die in Bezug auf den Kunden oder den Auftrag des Kunden gegen Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG gerichtet werden, wenn und soweit Verschulden auf Seiten des Kunden vorliegt.

8.6. Für EDV-Programme und Geräte ist die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG lediglich im Sinne der geltenden Gesetze haftbar. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine EDV-Programme und seine Geräte korrekt arbeiten und für seine Anwendungen und Nutzungsbedingungen geeignet sind.

9. Haftungsbegrenzung

9.1. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG haftet in jedem Fall nur maximal bis zur Höhe des vom Kunden für die Analyse der betreffenden Probe bezahlten Preises, soweit kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere eine Haftung für mittlere und leichte Fahrlässigkeit, wird wegbedungen. Vorbehalten bleibt das Entstehen gemäss Ziffer 8.

9.2. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG haftet nicht für mittelbare materielle oder immaterielle Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten direkt oder indirekt aus unserer Tätigkeit entstehen (z.B. Prestigeverlust, Umsatzrückgang, Annullierung von Kulanzregelungen usw.), soweit unsererseits kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

9.3. In allen anderen als den unter 8-1 und 8-2 genannten Fällen, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG höchstens bis zum Zehnfachen des vom Kunden für die Analyse bezahlten Preises.

10. Wiederholung von Analysen

10.1. Beanstandungen im Hinblick auf Testergebnisse können nur im Rahmen von Ziffer 8-1 geltend gemacht werden. Beauftragt der Kunde Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG, eine bereits durchgeführte Analyse noch einmal zu wiederholen, wird dies gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, dass sich das erste Analyseergebnis als fehlerhaft herausstellt.

11. Höhere Gewalt

11.1. Für Verspätungen, Fehler, Schäden oder andere Probleme, die durch Ereignisse und Umstände verursacht werden, die für die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG unvorhersehbar oder ausserhalb ihrer Kontrolle waren oder die aus der Einhaltung von behördlichen Anordnungen, Gesetzen oder anderen herrühren, besteht keine Schadensersatzpflicht der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG.

12. Vertraulichkeit und Kundendatenverarbeitung

12.1. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist berechtigt, im Rahmen der einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen persönliche oder geschäftliche Daten, die er vom Kunden auf irgendeinem Weg erhalten hat, zu speichern und zu verarbeiten, unabhängig davon, ob solche Daten direkt vom Kunden stammen oder von einem Dritten.

12.2. Die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist verpflichtet, alle Analyse- und Serviceberichte vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt nicht im Hinblick auf die ihr nach Ziffer 7-2 zustehenden Rechte und ein allfälliges Erfordernis, einen Zahlungsanspruch für geleistete Dienste nachzuweisen.

12.3. Analyseergebnisse werden ausschliesslich für den Gebrauch des Kunden erstellt und übermittelt und sollten nicht an Dritte zu irgendwelchen Zwecken ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG übermittelt werden. Des Weiteren ist der Kunde verpflichtet, hinsichtlich aller durch Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG geleisteten Dienste Vertraulichkeit zu wahren. Weiter sind deren Ergebnisse wie auch die Zusammensetzung von Produkten und EDV-Programmen, die durch die Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG geliefert wurden, sowie Analyseergebnisse nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG zu veröffentlichen oder zu nutzen. Auch für den Fall, dass eine derartige schriftliche Zustimmung erteilt wird, bleibt der Kunde (a) verantwortlich für jegliche Konsequenzen, die aus der Weitergabe solcher Ergebnisse an dritte Parteien und das Vertrauen einer solchen dritten Partei auf diese Ergebnisse herrühren und (b) verpflichtet sich hiermit die Mitarbeiter der Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG von jeglicher Inanspruchnahme durch eine dritte Partei freizuhalten, die aufgrund der Weitergabe solcher Ergebnisse und / oder des Vertrauen in dieselben und daraus resultierender – tatsächlicher oder angeblicher - Schäden erfolgt.

12.4. Laut Epidemie-Gesetz ist das Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG verpflichtet, positive Salmonellenbefunde dem Bundesamt für Gesundheit zu melden.

13. Verschiedenes

13.1. Die Unwirksamkeit oder inhaltliche Begrenzung einer oder mehrerer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen.

13.2. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ändert diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit. Für Aufträge gilt jeweils die aktuelle Version zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots.

13.3. Für den Fall, dass ein Gericht Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwerfen, inhaltlich begrenzen oder für unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar erachten sollte, verbleiben die restlichen Teile im weitestmöglichen Umfang als wirksam bestehen.

13.4. Für den Fall, dass Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG oder der Kunde Rechte, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, nicht ausübt, bedeutet dies weder einen Verzicht auf diese Rechte noch hat dies eine Verwirkung dieser Rechte zur Folge.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

14.1. Für alle Verträge unter Geltung diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt Schweizer Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie allfällig anwendbare bi- und multinationale Staatsverträge finden keine Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, seinem Zustandekommen und seiner Abwicklung ist unser Firmensitz. Eurofins BioPharma Product Testing Switzerland AG ist jedoch berechtigt, auch das am Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.